

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00275 vom 19. Mai 2011

ZH Verwaltungsgericht, 2011-05-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2019.00275

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00275 du 19 mai 2011

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00275 del 19 maggio 2011

Regeste

Nichtbestehen der Masterarbeit | [Säumnis einer Nachfrist zur Verbesserung der Rekurseingabe/Nichteintreten der Vorinstanz] Die Rekurseingabe der Beschwerdeführerin wies die Gültigkeitsvoraussetzungen des Rechtsmittels betreffende Mängel auf, weshalb die Vorinstanz zu Recht nach § 23 Abs. 2 VRG verfuhr (dazu E. 2) und der rechtsunkundigen Beschwerdeführerin eine Nachfrist zur Verbesserung ansetzte (E. 3.1). Der Einwand der Beschwerdeführerin, das Schreiben mit der Nachfristansetzung nie erhalten zu haben, ist sodann nicht geeignet, ein entschuldbares Hindernis darzutun und damit eine Wiederherstellung der versäumten Nachbesserungsfrist zu erwirken, hätte die Beschwerdeführerin hierzu doch nicht nur den Beleg dafür erbringen müssen, dass sie das fragliche Einschreiben nicht – wie auf dem Empfangsschein verzeichnet – persönlich in Empfang genommen habe, sondern auch dafür, dass keine (andere) empfangsberechtigte Person solches für sie getan habe (E. 3.3). Auch unter der Annahme, dass rechtzeitig um Fristwiederherstellung nachgesucht worden wäre, erwiese sich das vorinstanzliche Nichteintreten deshalb als rechtmässig (E. 3.4). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Ausgangsgemäss sind die – infolge verminderten Aufwands zu reduzierenden (vgl. Plüss, § 13 N. 31 ff.) – Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG).

E. 5

Zur Rechtsmittelbelehrung in Ziff. 4 des nachstehenden Verfügungsdispositivs ist Folgendes zu erläutern: Gemäss Art. 83 lit. t des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten unzulässig gegen Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsbewertungen, namentlich auf den Gebieten der Schule, der Weiterbildung und der Berufsausübung. Soweit indessen nicht die Ergebnisse der Prüfungen, sondern organisatorische bzw. verfahrensrechtliche Gesichtspunkte Gegenstand des Verfahrens sind, wird dies vom Ausschlussgrund nicht erfasst und steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. BGG zur Verfügung (vgl. BGE 136 I 229 E. 1, 136 II 61 E. 1.1.1; BGr, 19. Mai 2011, 2D_7/2011, E. 1.1 f., und 16. August 2007, 2C_187/2007, E. 2.1). Ansonsten kann die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG erhoben werden. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.